

# RS Vwgh 1989/2/10 87/17/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1989

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

GebAG 1975 §1;

GebAG 1975 §2 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:AnwBl 1989/7, S 427;

## Rechtssatz

Wird einer von zwei Unfallsbeteiligten vom gerichtlich beauftragten Sachverständigen zwecks Feststellung des Grades seiner Verletzungen untersucht, so ist dies als Beweisaufnahme in der Strafverfolgung seines Unfallsgegners aufzufassen. In dieser Hinsicht kann der Untersuchte schon begrifflich nicht "Partei" iSd § 2 Abs 1 GebAG sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987170196.X02

## Im RIS seit

05.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)